



GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG HUNDE DER STADT ZWINGENBERG

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 08.07.2021 für das Gebiet der Stadt Zwingenberg folgende

Gefahrenabwehrverordnung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im gesamten Gemeindegebiet im Sinne von § 15 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

§ 2

Leinenpflicht

- (1) Halter und Führer eines Hundes haben sicherzustellen, dass Hunde an der Leine geführt werden:
 - a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der bebauten Ortslage. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter.

b) während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis zum 15. Juli zusätzlich in den Teilern des Stadtgebietes, die in Anlage 1 durch grüne Einfärbung markiert sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zehn Meter.

(2) Hundehalter haben sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 1 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die reißfeste Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

(3) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für zweckentsprechend eingesetzte Diensthunde. Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden im bewaldeten Stadtgebiet gilt zusätzlich nicht für ausgebildete Jagdhunde, die zur berechtigten Jagd eingesetzt werden.

§ 3 Hundeverbote

(1) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Sport- und Freizeitanlagen fernzuhalten.

(2) Das Verbot gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung sowie für zweckentsprechend eingesetzte Diensthunde.

§ 4 Beseitigung von Hundekot

(1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und Feld- und Waldwegen abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen und sachgemäß zu entsorgen.

(2) Dies gilt nicht für Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 5 Geltung der HundeVO

Die Bestimmungen der hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Halter oder Führer eines Hundes,

1. entgegen § 2 Abs. 1 a) nicht sicherstellt, dass ein Hund in der bebauten Ortslage an der Leine geführt wird,
2. entgegen § 2 Abs. 1 b) nicht sicherstellt, dass ein Hund während der Brut- und Setzzeit von 1. März bis 15. Juli im bewaldeten Stadtgebiet an der Leine geführt wird,
3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht von Kinderspielplätzen, Friedhöfen, Sport- und Freizeitanlagen fernhält,

4. entgegen § 4 Abs. 1 den auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Feld- oder Waldwegen abgelegten Kot des geführten oder gehaltenen Hundes nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Zwingenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Zwingenberg, den 26.07.2021

Dr. Habich
Bürgermeister

Satzung

beschlossen am 08.07.2021

veröffentlicht am 12.08.2021

in Kraft getreten am 13.08.2021